



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL):
zusätzliche Regelungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Berlin, 22.06.2018

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 25.05.2018 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu den Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) bezüglich der zusätzlichen Regelungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung aufgefordert.

Hintergrund ist eine Initiative der Deutschen Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (DGSGb) und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., welche dem G-BA in zwei Schreiben vom 16.11.2015 und vom 23.12.2015 Vorschläge zur Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung unterbreiteten.

Die Patientengruppe, welche die zukünftige Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung betrifft wurde im Sinne der Bezeichnung „*Menschen mit geistiger Behinderung*“, wie sie in der ICD-10 (International Classification of Disease, 10. Version) benannt ist, definiert.

Der Unterausschuss Psychotherapie (UA PT) hat ein Prüfverfahren nach 1. Kapitel § 7 Absatz 4 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) aufgenommen und nach Beratung folgenden Änderungen beschlossen:

Einbeziehung von Bezugspersonen (§ 9, § 11, § 12, § 20 PT-RL)

Gerade für Menschen mit einer geistigen Behinderung besteht der Bedarf Bezugspersonen aus dem erweiterten sozialen Umfeld (z.B. Sozialarbeiter, Wohnbetreuer) in die psychotherapeutische Behandlung einzubeziehen. Es werden zusätzliche Therapiekontingente für die Einbeziehung dieser Personen zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die Einwilligung des Patienten oder der Patientin.

Zusätzliche Einheiten (§ 11, § 12, §14 PT-RL)

Aufgrund spezifischer Besonderheiten (z.B. eingeschränktes Sprachverständnis oder Ausdrucksvermögen) ist die Kommunikation mit Menschen mit einer geistigen Behinderung möglicherweise erschwert. Dadurch ist unter Umständen auch die Diagnostikphase verlängert, da die Notwendigkeit der Einbeziehung des sozialen Umfelds umfangreicher ist. Daher wird, analog den Regelungen für Kinder- und Jugendliche, die maximale Sprechzeit für die Diagnostik auf 250 Minuten (statt 150 Minuten) erweitert.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt die vorgesehenen Änderungen umfänglich und hat keine Einwände oder Veränderungsvorschläge. Sie begrüßt die Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung ausdrücklich.